

Pensionsversicherung

Aufgabe der Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung der Versicherten und ihrer Angehörigen durch Pensionsleistungen im Alter oder nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten dafür einen Beitrag in der Höhe von 12,55 % ihrer Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze).

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

- Aktive Beamte bei ihrem Dienstgeber
- Beamte und Pensionist/innen der Post und Telekom bei Dienstgeber, Pensionsversicherung, Pensionistenvertreter/in

Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Pensionsgesetz 1965 für das Kalenderjahr 2009

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge werden zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung angepasst.

Einmalzahlung für das Jahr 2008

Die Einmalzahlung gebührt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug für den Oktober 2008 und
- gewöhnlicher Aufenthalt im EU- bzw. EWR-Raum und
- Gesamthöhe der Bezüge aus monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 – ausgenommen die Ergänzungszulage – nicht höher als Euro 2.800,- Brutto mit 1. November 2008; in Fällen der späteren Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt eine Nachzahlung zum nächstmöglichen Termin.

Die Höhe der Einmalzahlung hängt von den Ansprüchen im Oktober 2008 ab.

Von der Einmalzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Bei Bezug einer Ergänzungszulage ist die Einmalzahlung nicht als Einkommen anzurechnen. Die Einmalzahlung unterliegt der Lohnsteuer.

Zuschuss zu den Energiekosten

BezieherInnen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, die im November 2008 eine Ergänzungszulage beziehen, erhalten einen

Pensionsversicherung

Energiekostenzuschuss für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 als einmaligen Betrag in Höhe von Euro 210,-.

Der Zuschuss wird in der Regel mit dem Bezug für November 2008 ausgezahlt. Stehen die Anspruchsvoraussetzungen erst später fest, erfolgt die Nachzahlung zum nächstmöglichen Termin.

Ruhe- und Versorgungsbezüge; vorgezogene Anpassung für 2009 bereits ab 1. 11. 2008

Die erstmalige Anpassung der Bezüge erfolgt nicht mehr wie bisher erst im zweitfolgenden Kalenderjahr, sondern künftig bereits ab dem 1. Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Allgemeines Pensionsgesetz – APG

Mit der Pensionsharmonisierung wurde ab 1. 1. 2005 ein einheitliches Pensionsgesetz – das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) – geschaffen.

Das APG regelt

- das Pensionskonto,
- den Anspruch und das Ausmaß der Alterspension,
- das Ausmaß der krankheitsbedingten Pensionen und
- das Ausmaß der Hinterbliebenenleistungen und der Abfindung

für Personen, die ab 1. 1. 1955 geboren sind.

Ausnahmen: Die Korridorpension und die Schwerarbeitspension können auch von jenen Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, in Anspruch genommen werden.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Das ASVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen sowie die Krankenversicherung der Pensionisten und enthält in den Abschnitten über die Pensionsversicherung grundsätzlich die Bestimmungen für jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben, also für vor dem 1. 1. 1955 geborene Personen.

Alterspension

Diese Pension gebührt nach Vollendung des Regelpensionsalters, wenn die Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Korridorpension

Sie gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und soll bei Bestehen einer langen Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder für eine

Pensionsversicherung

vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen.

Schwerarbeitspension

Sie gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie noch die Möglichkeit bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer auf Grund von Übergangsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Durch die Bestimmungen der Pensionsreform 2003/2004 ist der Zugang zu dieser Pensionsart nur mehr für bestimmte Jahrgänge möglich.

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter ist – ausgenommen krankheitsbedingt – nur durch eine Korridorpension oder Schwerarbeitspension möglich.

Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension

Diese Pension gebührt über Antrag, wenn die Wartezeit erfüllt ist, Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt und diese voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert. Eine Zuerkennung erfolgt im Regelfall nur für einen befristeten Zeitraum (maximal 2 Jahre). Eine Weitergewährung über diesen Zeitraum hinaus ist zu beantragen. Ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten, erfolgt eine unbefristete Zuerkennung.

Altersteilzeit

Vereinbarung zwischen Versicherten und deren Arbeitgeber über die Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt.

Die Bestimmungen über die Altersteilzeit sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt. Umfassende Informationen über die Altersteilzeit erhalten Sie daher von der zuständigen Regionalstelle des Arbeitsmarktservices.

**Weitere Informationen finden Sie unter
www.pensionsversicherung.at**